



§ 1 Präambel

1. Die Narrenzunft Balingen e.V., nachfolgend Verein genannt, verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, Organisation des Vereinsbetriebs, Öffentlichkeitsarbeit etc.). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an diversen Veranstaltungen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.
2. In all diesen Fällen ist die EU-weite Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.
3. Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).
5. Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattformen des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

§ 3 Beitritt zum Verein

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - a. Vor- und Zuname
 - b. Geschlecht
 - c. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - d. Kommunikationsdaten (Telefon, Handy, E-Mail)
 - e. Geburtsdatum
 - f. Bankverbindung
2. Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitglieds- sowie Laufnummer der jeweiligen Sparte zugeordnet.

3. Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
4. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 4 Austritt aus dem Verein

1. Bei Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.
2. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Finanzen des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen min. zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

§ 5 Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

1. Als Verein im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Balingen ist er zur Beantragung der laufenden Vereinsförderung verpflichtet, seine aktiven und passiven Mitglieder an das Amt für Familie, Bildung und Vereine, jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres, zu melden. Die Datenweitergabe an die Stadtverwaltung stellt eine Datenübermittlung i.S.d. §3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.
2. Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard der Kreisstadt.
3. Dies sind insbesondere bei aktiven, sowie passiven Mitgliedern folgende Daten:
 - a. Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Mitgliedsstatus
 - b. Datum des Beitritts zur Mitgliedschaft
4. Mitgliedsangaben bei der jährlichen Meldung an die Versicherungsgesellschaft des Vereins zu Haftpflichtzwecken und zur Bemessung des personenabhängigen Beitragsatzes werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung oder sonstige Angaben übermittelt.
5. Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an übergeordnete Stellen, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.
6. Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

§ 6 Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

1. Als Mitglied des FEN Föderation Europäischer Narren Deutschland e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an Dachverbände übermitteln:
 - a. Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des FEN oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie.

- b. Anmeldung zu **Lehrgängen** des FEN oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum.
 - c. Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des FEN oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum.
2. Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

§ 7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten informiert der Verein die Tagespresse oder städtische bzw. regionale und überregionale Portale, sowie Verbände über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auch auf der Internetseite oder über die Social Media Plattformen des Vereins veröffentlicht.
2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
3. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sowie der mit besonderen Aufgaben betraute Personen, sofern notwendig und sinnvoll, mit Vornamen, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage oder aus den Social Media Kanälen des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ggf. übergeordnete Stellen vom Widerspruch des Mitglieds.

§ 8 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

1. Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Versammlungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am **schwarzen Brett** des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.
2. Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Versammlungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten im **Vereinsnewsletter/ Vereinsmail** bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus öffentlichen Wettbewerben.
3. **Mitgliederverzeichnisse** werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/ oder mitgeltenden Ordnungen eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt die Vorstandschaft die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
4. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teil-

nehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

5. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt die Vorstandschaft eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.
6. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist prinzipiell das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

§ 9 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Allgemeine Verwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
2. Der Ressortleiter Allgemeine Verwaltung stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 10 Kommunikation per E-Mail

1. E-Mail ist das Standard-Kommunikationsmedium im Verein.
2. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein vereinseigene E-Mail-Accounts ein, die im Rahmen der vereinsinternen als auch -externen Kommunikation in Vereinsangelegenheiten ausschließlich zu nutzen sind.
3. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/ oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ zu versenden. Alternativ sind Mailing- und/ oder Verteilerlisten zu verwenden.

§ 11 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Alle vorhergenannten Mitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 12 Datenschutzbeauftragter

1. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen.
2. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

3. Da im Verein aktuell weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 13 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte im World Wide Web. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (Webmaster). Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, den Ressortleiter Allgemeine Verwaltung und Administratoren vorgenommen werden.
2. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Sparten und Administratoren bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Instagram, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit.
4. Für den Betrieb eines Internetauftritts sind Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ressortleiters Öffentlichkeitsarbeit, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 14 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung und den mitgelieferten Ordnungen vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 15 Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

1. Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Baden-Württemberg zur Verfügung.
2. Die Beschwerde kann online eingereicht werden unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/beschwerde-online-einreichen/>
3. Dieses Beschwerderecht gilt nur, wenn die Vorstandschaft des Vereins auch nach einer schriftlichen Beschwerde des Mitglieds seiner Pflicht nach angemessener Zeit nicht nachgekommen ist.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung/~~erweiterte Vorstand-~~
~~schaft~~ beschlossen.

Balingen, den 24.07.21

Unterschrift Vorsitzende/r
 Protokollführer/in

Two handwritten signatures in blue ink. The top signature is for the chairperson and the bottom one is for the protocol officer.

Ende